

Allgemeine Nutzungsbedingungen für finalpro

Agentur Rees
Vorbruch 60i
41334 Nettetal

Verantwortlich: Carsten Rees
(nachfolgend: Agentur Rees)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Willenserklärungen, Verträge und rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen der Agentur Rees mit ihren Kunden (Agentur Rees und ihre Kunden gemeinsam: „die Parteien“) im Zusammenhang mit dem Serviceangebot „finalpro“. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf dessen eigene Geschäftsbedingungen wird widersprochen; diese werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen, wenn sie von der Agentur Rees nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

1.2 Das Angebot der Agentur Rees richtet sich ausschließlich an Unternehmer gemäß § 14 BGB. Die Agentur Rees ist berechtigt, von dem Kunden einen Nachweis der unternehmerischen Tätigkeit anzufordern (z.B. Handelsregisterauszug oder Gewerbeschein).

1.3 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien

2. Vertragsgegenstand; Vertragsschluss; Testversion

2.1 Die Agentur Rees bietet dem Kunden im Rahmen des Vertrages ein CRM- & Projektmanagement-System als „Software as a Service-Lösung“ an. Es handelt sich um einen Online-Service, der bei der Agentur Rees installiert und gehostet wird. Updates pflegt die Agentur Rees während der Vertragslaufzeit ein und bietet außerdem Support-Dienstleistungen an (vgl. Ziffern 5 ff.). Die erforderliche Software und die IT-Infrastruktur werden bei der Agentur Rees betrieben und von den Kunden auf Zeit genutzt (nachfolgend: „SaaS-Lösung“). Das Angebot der Agentur Rees ermöglicht es den Kunden, ohne eigenen Programmieraufwand CRM- & Projektmanagement-System zu betreiben und über den Kundenaccount zu nutzen.

2.2 Die Agentur Rees ist berechtigt, ihre SaaS-Lösung und deren Funktionsumfang zu erweitern, zu ändern, zu löschen oder zu verbessern, soweit dies für die Kunden der Agentur Rees zumutbar ist und keine wesentlichen vertragsgemäßen Leistungen einschränkt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dies dem technischen Fortschritt dient, technisch erforderlich ist, oder um Missbrauch zu verhindern. Eine Erweiterung, Änderung, Löschung oder Verbesserung der SaaS-Lösung der Agentur Rees erfolgt auch dann, wenn

die Agentur Rees hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

2.4 Eine bestimmte Traffic-Obergrenze besteht für den Kunden nicht. Die Parteien sind sich jedoch einig, dass der Kunde im Rahmen der für vergleichbare Cloud-Lösungen üblichen Trafficzahlen nutzt und ihm hierfür auch die Leistungen der Agentur Rees zur Verfügung stehen. Sollte der Traffic des Kunden deutlich über dem Durchschnitt eines vergleichbaren CRM's liegen, teilt dies die Agentur Rees dem Kunden mit und behält sich vor, den Traffic zu beschränken, um Überlastungen des Servers oder ähnliche technische Gefahren zu vermeiden.

2.5 Angaben auf der Website der Agentur Rees stellen noch kein verbindliches Vertragsangebot dar. Der Kunde gibt mit seiner Bestellung (durch Anklicken des entsprechenden Buttons) ein verbindliches Angebot (Antrag) zum Abschluss eines Vertrages ab.

2.6 Ein Vertrag kommt erst mit der Annahme des Antrages durch die Agentur Rees zustande, die entweder durch Zusendung einer Bestätigungs-Email oder konkludent durch Freischaltung der Software erklärt wird. Unbeschadet des Rechts, einen Kunden ohne Angabe von Gründen ablehnen zu dürfen, wird die Agentur Rees die etwaige Annahme oder Ablehnung des Kunden spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Zugang des Antrags des Kunden erklären.

2.7 Bei Abschluss des Vertrages über die Internetseite der Agentur Rees erfolgt die automatisierte Annahme durch die Agentur Rees per Bestätigungs-E-Mail unmittelbar nach Eingang der Bestellung unter der folgenden auflösenden Bedingung: Die Prüfung durch einen Mitarbeiter der Agentur Rees darf nicht ergeben, dass die Agentur Rees bereits zuvor ein Vertragsverhältnis mit dem Kunden wegen nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. nach Ziffer 14.2) oder aus einem anderen Grund, der in der Sphäre des Kunden lag, gekündigt hat.

2.8 Der Kunde versichert, dass die Angabe seiner persönlichen Daten vollständig und wahrheitsgemäß erfolgt. Änderungen der persönlichen Daten hat der Kunde der Agentur Rees unverzüglich anzuzeigen.

2.9 Die Agentur Rees ist berechtigt, sich zur Erfüllung des Vertrags jederzeit der Dienste Dritten zu bedienen.

3. Preise und Zahlung, Rechnung

3.1 Die angegebenen Preise beziehen sich auf die Bereitstellung von finalpro, die Aktualisierungsleistungen und den Support der Agentur Rees (vgl. Ziffer 2.2). Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer, die auf der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

3.2 Die Abrechnungsperiode beträgt je nach Vertrag einen Monat oder ein Jahr. Das Entgelt ist für die jeweilige Abrechnungsperiode im Voraus fällig.

3.3 Die Vergütungspflicht besteht unabhängig davon, ob und wie oft tatsächlich Leistungen der Agentur Rees in Anspruch genommen werden.

3.4 Die Agentur Rees erstellt die Rechnungen in elektronischer Form. Sie sind über das jeweilige Kundenaccount abrufbar. Auf Wunsch des Kunden wird die Rechnung per E-Mail versandt. Eine Versendung per Post erfolgt nicht.

3.5 Die Agentur Rees behält sich vor, das Entgelt mit einer Ankündigungsfrist von 2

Monaten anzupassen, wenn Kostensteigerungen oder –senkungen bei der Agentur Rees dies erfordern. Bei einer Erhöhung der Entgelte um mehr als 10% innerhalb von 12 Monaten seit der letzten Festsetzung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats vor Inkrafttreten der Erhöhung außerordentlich zu kündigen. Die Agentur Rees teilt eine Entgeltanpassung per E-Mail mit und gibt dem Kunden Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu widersprechen. Nach Ablauf der Frist gilt die Änderung als genehmigt. Widerspricht der Kunde der Entgeltanpassung, ist die Agentur Rees berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats vor Inkrafttreten der Erhöhung außerordentlich zu kündigen. Die Agentur Rees wird in entsprechenden E-Mails auf die Drei-Wochen-Frist zum Widerspruch und auf die Folgen der Säumnis der Frist hinweisen.

4. Die Software der SaaS-Lösung, Rechteeinräumung

4.1 Die Agentur Rees stellt dem Kunden die Software im Rahmen der SaaS-Lösung während der Vertragslaufzeit zur Verfügung. Eine nähere Funktionsübersicht der Software findet sich auch auf der Website der Agentur Rees unter <https://finalpro.de>

4.2 Nach Vertragsschluss und Zahlung der Rechnung gemäß der Zahlungsperiode erhält der Kunde die Möglichkeit, die Software zu nutzen.

4.3 An der Software räumt die Agentur Rees dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur vertragsgemäßen Nutzung der SaaS-Lösung ein (vgl. Ziffer 2.1).

5. Leistungsbeschreibung für Installation, Bereitstellung, Support; Gewährleistung

5.1 Die von der Agentur Rees zu erbringenden Leistungen umfassen die Installation der Software für den Kunden, Durchführung von Updates in unregelmäßigen Abständen und das Hosting der Software auf den Servern.

5.2 Zu den Supportleistungen zählen:

- die Hilfe für den Kunden bei Problemen hinsichtlich der Anwendung der SaaS-Lösung gemäß Ziffer 6 primär als E-Mailsupport
- der Fehlersupport gemäß Ziffer 9,
- die Zurverfügungstellung und Installation von Updates gemäß Ziffer 7, und
- die Aktualisierung der Dokumentation gemäß Ziffer 8.

5.3 Die Agentur Rees erbringt für den Kunden die Leistungen in dem vorgenannten Umfang und führt diese sorgfältig aus. Die Agentur Rees steht für die Erbringung der Leistungen in dem vertraglich vorgesehenen Umfang ein. Soweit dies nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde, gewährleistet und garantiert die Agentur Rees jedoch nicht, dass die Leistung zu einem bestimmten (wirtschaftlichen) Ergebnis beim Kunden führt.

6. Email- und Telefon-Support

6.1 Email- und Telefon-Support bedeutet, dass die Agentur Rees den Kunden bei Fragen oder Problemen mit der Bereitstellung der Software berät, das heißt insbesondere bei Anwendungsproblemen, Störungen, Fehlern und sonstigen Fällen von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Programmabläufen der SaaS-Lösung, z.B. wenn die SaaS-Lösung

ihre Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, den Lauf unkontrolliert abbricht oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet.

6.2 Der Support wird grundsätzlich als Email-Support geleistet, soweit das konkret vereinbarte Leistungspaket nichts anderes vorsieht. Der Kunde stellt seine Anfrage an die Agentur Rees zunächst ausschließlich über das Kundenportal und hat dabei die Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 13 zu beachten. Die Agentur Rees beantwortet die Anfragen grundsätzlich per E-Mail. Soweit nicht anders vereinbart, beziehen sich Reaktionszeiten der Agentur Rees auf Zeiträume, die innerhalb der Werkzeuge Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 17Uhr liegen. Feiertage in NRW sind von den Reaktionszeiten ausgenommen. Einzelheiten der Supportdienste der Agentur Rees sind den jeweiligen Leistungspaketen auf der Website zu entnehmen.

6.3 Die Agentur Rees schuldet ausschließlich Support für die angebotene SaaS-Lösung, wie sie dem Kunden in der jeweils aktuellen Version im Sinne der Ziffer 7.3 zur Verfügung gestellt wurde. Für um fremden Codes erweiterte Software oder veränderte oder fremde SaaS-Lösungen, für die Produkte anderer Hersteller sowie für sonstige andere Software (Betriebssystem, Datenbank etc.) wird kein Support übernommen. Entsprechendes gilt für eigenmächtige Anpassungen des CRM durch den Kunden in Bezug auf das Layout oder Designs. Die Agentur Rees kann jedoch durch gesonderte Vereinbarung mit den Kunden erweiterte Support- oder Pflegeleistungen für derartige Software, SaaS-Lösungen bzw. Produkte erbringen (vgl. Ziffer 13).

7. Updates

7.1 Die Agentur Rees installiert dem Kunden Verbesserungen und Weiterentwicklungen der SaaS-Lösung (im Vertrag „Update“ genannt) für die Dauer der Vertragslaufzeit ohne zusätzliche Kosten.

7.2 Wird dem Kunden ein Update zugänglich gemacht, so beschränken sich die Leistungen aus diesem Vertrag auf die SaaS-Lösung in der durch das Update aktualisierten Version. Insbesondere bestehen die Pflichten gemäß Ziffern 6 und 9 nur bei der aktualisierten Version.

7.3 Es besteht keine Verpflichtung für die Agentur Rees, Updates zu veröffentlichen.

8. Aktualisierung der Dokumentation

Die Agentur Rees aktualisiert die Dokumentation der SaaS-Lösung, sofern eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienungsabläufe der SaaS-Lösung erfolgt oder ein Fehler der Dokumentation vorliegt.

9. Support zur Fehlerbeseitigung

9.1 Die Agentur Rees ist darum bemüht, die während des Supports erkannten Fehler der SaaS-Lösung zu beheben und eine SaaS-Lösung zur Verfügung zu stellen, in der das erkannte Problem nicht mehr auftritt.

9.2 Die Agentur Rees ist nicht verpflichtet, sich um die Behebung von Fehlern zu bemühen, wenn die Behebung einen im Vergleich zur fehlerbedingten Funktionseinbuße unverhältnismäßigem Aufwand erfordern würde. Die Agentur Rees schuldet nicht die Neuprogrammierung wesentlicher Teile des Programms und auch nicht den Erfolg bei der Fehlerbehebung.

9.3 Ist die Fehlerbeseitigung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, so können

beide Parteien den Vertrag nach Maßgabe der Ziffer 14.3 kündigen.

9.4 Ein Fehler im Sinne dieser Bestimmung liegt nicht vor, wenn die Störung

- unerheblich ist,
- auf eine Veränderung der Software durch den Kunden zurückzuführen ist,
- auf eine unsachgemäße Behandlung der SaaS-Lösung oder eine Obliegenheitspflichtverletzung des Kunden, z. B. die Nichtbeachtung von Bedienungsanleitungen oder Gebrauchshinweisen, zurückzuführen ist oder
- auf höherer Gewalt beruht.

10. Mitwirkung des Kunden

10.1 Für die Nutzung der SaaS-Lösung muss der Kunde über einen geeigneten Internetzugang und über einen aktuellen Webbrowser mit den jeweils üblichen Plugins verfügen, der nicht Teil der Leistungen der Agentur Rees ist. Die Agentur Rees ist nicht verantwortlich für Störungen und Funktionsbeeinträchtigungen, die auf einer mangelhaften Internetverbindung bzw. einem mangelhaften Webbrowser beruhen.

10.2 Der Kunde muss bei der Durchführung des Supports mitwirken. Er muss insbesondere einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt. Dies gilt insbesondere für die Befugnis, bei Fehlermeldungen der SaaS-Lösung die auftretenden Symptome, die vorangegangenen Bedienungsabläufe und die eingesetzte Hard- und Softwareumgebung detailliert zu beobachten und diese sowie sonstige für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen zu dokumentieren und der Agentur Rees diese Dokumentation zur Verfügung zu stellen, Hinweise der Agentur Rees zur Fehlersuche und -behebung einzuhalten und dem Einsatz der von der Agentur Rees zur Fehlerbeseitigung bereitgestellten Updates der SaaS-Lösung, die Fehlerbehebungen enthalten (Bugfixes), zuzustimmen, sofern damit keine unzumutbaren Nachteile für ihn verbunden sind.

10.3 Die jeweils erste Anfrage für jeden einzelnen Support-Fall hat der Kunde über das Kundenportal zu stellen (vgl. Ziffer 6.3).

10.4 Bereits mit der Support-Anfrage des Kunden ist die Agentur Rees befugt, mit den zur Durchführung des Supports beauftragten -Mitarbeitern auf das CRM des Kunden und den hierzu gespeicherten Daten Zugriff zu nehmen, um die jeweilige Support-Anfrage bearbeiten zu können.

11. Verletzung von Mitwirkungspflichten und Vertragsbeendigung

11.1 Verletzt der Kunde die Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 10, so ist die Agentur Rees für den betroffenen Support-Fall von der Support-Verpflichtung (Ziffern 6 und 13) befreit.

11.2 Die Agentur Rees hat das Recht, auch vor Ablauf der Vertragslaufzeit den Vertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund nach Maßgabe der Ziffer 14.3 zu kündigen. Ein solcher Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Kunde den Support übermäßig oder missbräuchlich in Anspruch nimmt. Dies kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass der Kunde wiederholt Fragen zu anderen Programmen als der SaaS-Lösung und der Software, auf der diese basiert, stellt (siehe Ziffer 6.5), seiner Pflicht, an

der Fehlerbehebung mitzuwirken, in schwerwiegender Weise und schuldhaft nicht nachkommt, insbesondere dadurch, dass er die erste Anfrage auf Support nicht per Email stellt (siehe Ziffer 6.3) oder Anfragen stellt, die sich nicht auf das aktuellste Update der SaaS-Lösung beziehen (Ziffer 7.2).

12. Kundenportal;

12.1 Die Agentur Rees richtet dem Kunden bei der Anmeldung automatisch einen Kundenaccount ein, mit dem er sich auch in das Kundenportal einloggen kann.

12.2 Dem Kunden werden die erforderlichen Zugangs- und Nutzungsdaten mitgeteilt (im Folgenden einschließlich des Passworts „Zugangsdaten“ genannt). Die Agentur Rees ist zur späteren Änderung der Zugangsdaten des Kunden berechtigt. In diesem Fall werden dem Kunden die neuen Zugangsdaten unverzüglich mitgeteilt.

12.3 Der Kunde ist für den Schutz der Zugangsdaten verantwortlich. Die Zugangsdaten sind geheim zu halten und dürfen vorbehaltlich einer schriftlichen Zustimmung der Agentur Rees Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dem Kunden ist bekannt, dass Dritte bei Kenntnis der Zugangsdaten die Möglichkeit haben, im Namen des Kunden Handlungen, wie etwa das Einstellen von Inhalten oder Support-Anfragen, vorzunehmen. Stellt der Kunde fest oder hegt er den Verdacht, dass seine Zugangsdaten von Dritten genutzt werden, hat er seine Zugangsdaten unverzüglich zu ändern oder, falls ihm dies nicht möglich ist, den Vorfall unverzüglich der Agentur Rees zu melden. Der Kunde haftet für alle Folgen der Nutzung seiner Zugangsdaten durch unbefugte Dritte, sofern diese Nutzung von ihm zu vertreten ist.

12.4 Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch der Zugangsdaten des Kunden, insbesondere wenn dieser durch den Kunden angezeigt wurde, ist die Agentur Rees zur sofortigen Sperrung des Zugangs berechtigt. Die Agentur Rees wird den Kunden unverzüglich über die Sperrung informieren.

13. Weitergehende Support- und Pflegeleistungen

Die Agentur Rees kann auf Wunsch des Kunden auf Grundlage dieser Nutzungsbedingungen weitere Leistungen, die im Zusammenhang mit der SaaS-Lösung stehen, die jedoch nicht als Support geschuldet sind (vgl. Ziffer 6.5), gegen eine gesondert zu vereinbarende Vergütung erbringen. Dies gilt insbesondere für

- Arbeiten und Leistungen, die vor Ort beim Kunden erfolgen, die auf Nutzungsanforderungen des Kunden beruhen oder die im Zusammenhang mit der Installation eines anderen Programms oder Programmteils des Kunden notwendig sind, sowie solche, die zur Beseitigungen von Störungen erforderlich sind, die auf einem Fehler gemäß Ziffer 9 beruhen,
- Programmierung von zusätzlichen Funktionen der SaaS-Lösung nach Wünschen des Kunden sowie Arbeiten und Leistungen, und
- das Einpflegen von Daten des Kunden, auch nachdem ein Update dieses Einpflegen erforderlich gemacht hat.

14. Vertragslaufzeit; Außerordentliche Kündigung

14.1 Je nach Vereinbarung beträgt die Vertragslaufzeit 1 oder 12 Monate. Die ordentliche Kündigung kann jede Vertragspartei bis 1 Monat vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit erklären. Die Kündigung hat in schriftlicher oder elektronischer Form (E-Mail) zu erfolgen.

Wird nicht innerhalb der vorgenannten Frist ordentlich gekündigt, verlängert sich die jeweilige Vertragslaufzeit um eine weitere Vertragsperiode.

14.2 Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien von Ziffer 14.1 unberührt. Auf Seiten der Agentur Rees ist ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist das Entgelt gezahlt hat. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Kunde eine der in Ziffern 10 oder 15.1/15.2 genannten Verpflichtungen schuldhaft verletzt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden etwaig anteilig im Voraus bezahlte Entgelte nicht zurückerstattet.

14.3 Wird der Vertrag beendet, ist die Agentur Rees nicht mehr verpflichtet, die vertraglichen Leistungen zu erbringen. Mit Wirksamkeit der Kündigung wird das CRM vom Netz genommen und ist im Internet nicht mehr auffindbar. Sämtliche auf den Servern der Agentur Rees befindliche Daten sowie sich in den Postfächern befindliche E-Mails werden spätestens einen Monat nach Vertragsbeendigung gelöscht. Eine Übertragung der gespeicherten Daten sowie des Internetauftritts auf einen Server eines anderen Anbieters kann nicht gewährleistet werden.

15. Einpflegen von Inhalten, Freistellung

15.1 Dem Kunden ist es untersagt, Inhalte einzustellen, die Rechte Dritter verletzen (z.B. Daten, Bilder, Patente, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, etc.), gegen wettbewerbsrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen verstoßen, oder die in anderer Weise unzulässig bzw. strafbar sind.

15.2 Im Falle der schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen gemäß Ziffern 15.1 ist die Agentur Rees berechtigt, die Website des Kunden vorübergehend bis zur Beseitigung der Pflichtverletzung zu sperren. Der Kunde stellt die Agentur Rees auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen oder Kosten (einschließlich der Kosten für die erforderliche Rechtsverteidigung, Bußgelder, etc.) frei, die Dritte gegen die Agentur Rees geltend machen, da der Kunde schuldhaft gegen eine der in Ziffern 15.1 genannten Verpflichtungen verstoßen hat. Die Agentur Rees wird den Kunden von einer Inanspruchnahme umgehend informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur Rees unverzüglich sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Rechtsverteidigung erforderlich sind. Die Geltendmachung weiterer oder weitergehender Schäden durch die Agentur Rees bleibt hiervon unberührt.

16. Gewährleistung, Haftung

16.1 Die Agentur Rees haftet nicht für Schäden, die aus der Verletzung der Verpflichtungen des Kunden gemäß Ziffern 15.1 dieser Nutzungsbedingungen oder daraus resultieren, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten im Sinne der Ziffer 10 nicht nachkommt.

16.2 Im Übrigen haftet die Agentur Rees nur für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, für die die Agentur Rees verantwortlich ist. Für sonstige Schäden haftet die Agentur Rees nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Agentur Rees, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Ersatz dieser sonstigen Schäden ist auf den

typischerweise bei Geschäften dieser Art entstehenden Schaden und maximal der Höhe nach auf zwei Monatsentgelte für die Leistungen der Agentur Rees begrenzt. Die Haftung für darüber hinausgehende Schäden ist ausgeschlossen.

16.3 Die Agentur Rees haftet nicht für den Verlust der Daten ihrer Kunden oder die unbefugte Kenntniserlangung persönlicher Daten der Kunden der Agentur Rees beispielsweise durch Hackerangriffe, es sei denn der Datenverlust oder die unbefugte Kenntniserlangung beruht auf einem groben Verschulden der Agentur Rees. Die Agentur Rees haftet außerdem nicht für andere Angriffe auf ihre Computer mit dem Ziel, die Verfügbarkeit außer Kraft zu setzen (sog. „ddos-Attacken“), es sei denn, ein solcher Angriff wird durch ein grobes Verschulden der Agentur Rees ermöglicht.

16.4 Gibt der Kunde der Agentur Rees Daten und Informationen an Dritte weiter, haftet die Agentur Rees nicht für die missbräuchliche Nutzung dieser Daten und Informationen für Dritte.

16.5 Die Agentur Rees übernimmt für die Inhalte, die der Kunde auf der Website speichert und zugänglich macht keine Verantwortung. Sie ist nicht verpflichtet, die von Kunden eingerichteten Websites und deren Inhalte vorab auf Rechtsverstöße zu kontrollieren.

16.6 Die Agentur Rees bemüht sich im Rahmen des technisch Möglichen darum, die dauerhafte Verfügbarkeit der Leistungen sicher zu stellen. Es besteht jedoch kein Anspruch des Kunden auf ständige Verfügbarkeit der bei der Agentur Rees gehosteten Websites. Da die Verfügbarkeit des Angebots der Agentur Rees von äußeren Faktoren wie etwa technischen Voraussetzungen und der Netzverfügbarkeit beeinflusst wird, ist eine ununterbrochene Verfügbarkeit der Website nicht realisierbar. Zugriffsbeschränkungen, die lediglich zeitweise auftreten, gewähren keine Schadensersatzansprüche und kein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Entsprechendes gilt für Wartungszeiten, die von der Agentur Rees mit einer Frist von mindestens 5 Werktagen im Voraus angekündigt werden, soweit nicht ein dringender Fall (z.B. Sicherheitslücken, Systeminstabilität, etc.) eine kurzfristige Wartung erfordert. Die Agentur Rees ist jedoch verpflichtet, etwaige Wartungsarbeiten oder Updates soweit als möglich außerhalb der üblichen Geschäftszeiten vorzunehmen.

17. Datenschutz

Die Agentur Rees erhebt, speichert und verarbeitet die vom Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten.

Für diesen Zweck vereinbaren die Parteien mit Abschluss dieses Vertrages eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung. Diese ist auch gesondert unter:

https://finalpro.de/av_finalpro.pdf abrufbar.

Alles Weitere ergibt sich aus der Auftragsverarbeitungsvereinbarung. Der Kunde ist verantwortliche Stelle im Sinne der DS-GVO im Hinblick auf die personenbezogenen Daten.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Geltung des UN-Kaufrechts sowie des deutschen Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

18.2 Die Nichtigkeit einer Klausel dieser Nutzungsbedingungen berührt die Wirksamkeit anderer Klauseln und die Wirksamkeit des Vertrags als solchen nicht. Sollte sich eine Klausel als nichtig erweisen, bemühen sich die Parteien, diese durch eine wirksame

Klausel zu ersetzen, deren wirtschaftliche und rechtliche Wirkung der ursprünglich beabsichtigten Klausel möglichst nahe kommt.

18.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche ist 41334 Nettetal.

Stand: 16.07.2020